

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 3

Unterschriftenregelung





1. Allgemeine Charakterisierung der Arten von Zeichnungsberechtigten

Swisscom AG und die zum Konzern gehörenden Tochterunternehmen (im Folgenden gemeinsam als „Swisscom-Gesellschaften“ bezeichnet) können nicht "selbst" handeln oder Briefe und Verträge unterschreiben. Sie müssen vertreten werden. Im Geschäftsverkehr werden die Swisscom-Gesellschaften durch die Unterschrift von Organen und Mitarbeitenden verpflichtet, die zeichnungsberechtigt sind, oder aus deren Stellung (z. B. Personal in Swisscom Shops) sich die Befugnis ergibt, in bestimmter Weise für die Gesellschaften zu handeln. Unterschrieben wird generell **durch zwei Personen (Kollektivunterschrift zu zweien)**. Nachstehend werden die für die **Vertretung von Swisscom-Gesellschaften nach Aussen** geltenden Regeln tabellarisch und mit Beispielen versehen aufgeführt. Für die Zeichnungsweise der Mitglieder und der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung der Swisscom AG ist das „Organisationsreglement Swisscom AG“ massgebend.

2. Regelung der Unterschriftenkompetenzen

Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
Anzahl Unterschriften	Eine	Zwei (Kollektivunterschrift zu zweien)	Zwei (Kollektivunterschrift zu zweien)
Merkmal	Einfache Vertretungshandlungen	Handlungsvollmacht (ohne Handelsregister-Eintrag)	Handelsregistereintrag
Beschreibung und Umfang	Aus praktischen Gründen gibt es eine Reihe von einfachen Alltagsverrichtungen, die sinnvollerweise nicht kollektiv von formell dazu ermächtigten Personen vorzunehmen bzw. zu zeichnen sind. Die Vertretungsbefugnis ergibt sich hier meistens aus den Umständen des abgewickelten Geschäftes selber, wobei in diesen Fällen die handelnden Personen auch nicht formell als Handlungsbevollmächtigte ernannt worden sind. <ul style="list-style-type: none"> Allgemein: Dokumente ohne verpflichtenden Inhalt (Begleitbriefe zu Prospekten, Einladungen zu Besprechungen mit Kunden, Auskünfte über Produkte/Dienstleistung) 	Sie erstreckt sich nach OR auf alle Rechtshandlungen, die ein bestimmtes Unternehmen oder ein bestimmter Geschäftszweig oder Bereich gewöhnlich mit sich bringt. Laut Organisationsreglement des Verwaltungsrates der Swisscom AG sollen alle Mitarbeitenden des Konzerns für die jeweilige Swisscom-Gesellschaft im intern festgelegten Aufgabenbereich ohne Handelsregister-Eintrag (also aufgrund einer Handlungsvollmacht) zeichnungsberechtigt sein. Die Handlungsvollmacht ergibt sich im Normalfall aus der Aufgabenbeschreibung im Arbeitsvertrag/ Anstellungsschreiben bzw. dem Stellenbeschrieb oder aus dem Auftrag für ein	Vertretungsberechtigte Personen, die ins Handelsregister eingetragen werden, sind als unterschriftsberechtigte Personen ohne spezielle Unterteilung nach bestimmten Kategorien einzutragen ("Ferner zeichnen"). Diese Personen sind umfassend zur Vertretung von Swisscom-Gesellschaften berechtigt. Die Ernennung erfolgt zwingend durch den Verwaltungsrat der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft. Zwingend notwendig ist ein HR-Eintrag für: <ul style="list-style-type: none"> Vornahme von Wechselgeschäften Darlehensaufnahmen

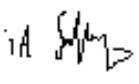




Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
	<p>n usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf/Vermietung von Waren aus dem Standard-sortiment (Teilnehmer-anlagen, Mobilgeräte, Zubehör usw. im Swisscom Shop; Versand solcher Produkte gegen Rechnung usw.) • Im „Massengeschäft“ Offerten zum Abschluss von Verträgen über Standardprodukte und – dienstleistungen (Versand von Vertrags-urkunde mit AGB und Leistungsbeschreibung für Fixnetzanschluss an Retail-Kunden, Versand solcher Dok. für Mobile-Abo usw.) oder Unterzeichnung entsprechender Vertragsdokumente, wenn diese anstelle einer förmlichen Offerte ausgestellt/versandt werden • Soweit nicht intern zu beziehen: Einkauf (bis zu dem in der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft festgelegten Maximal-betrag) von Waren /Dienstleistungen für den eigenen täglichen Bedarf (z.B. Büromaterial) • Ausstellung von Quittungen und Vor-nahme von Stornierungen im Rahmen der oben genannten Geschäfte 	<p>bestimmtes Projekt, eine bestimmte Aufgabe usw. Nur ausnahmsweise werden Handlungsvollmachten im Einzelfall in Form eines speziellen Schriftstückes ausgestellt.</p> <p>Es ist für alltägliche Geschäfte demnach nicht erforderlich, dass bei der kollektiven Zeichnung von Unterlagen Personen mitwirken, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Rahmen ihrer Befug-nisse können in solchen Fällen auch zwei Handlungsbevoll-mächtigte zeichnen. Es ist auch nicht erforderlich, dass beide Handlungsbevollmächtigte an vorangehenden Verhandlungen teilgenommen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Offerten betreffend Verkauf von Waren oder Erbringen von Dienstleistungen • Verkauf von individuellen oder vom Standard-sortiment abweichenden Waren. • Dienstleistungsverträge, die individuellen Zuschnittes sind • Abschluss von Werkver-trägen (sowohl als Besteller wie als Unternehmer) • Beschaffungen, die im Umfang oder Wert den täglichen Bedarf übersteigen • Gesellschaftsrechtliche Verträge, Sponsoring-, Beratungs- sowie Vertriebsverträge aller Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung einer Voll-macht für die Ver-fahrensführung



Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
		<ul style="list-style-type: none">Kreditierungen (soweit nicht Teil des Standardsortimentes), besondere Rabattkonditionen.	
Schranken	In jedem Falle gelten die Betragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft und allfällige besondere Anordnungen ihrer zuständigen Organe.	<p>Die Handlungsvollmacht (ohne Handelsregistereintrag) für sämtliche Mitarbeitende gilt nur im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten sowie innerhalb der Beitragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft und in den Schranken allfälliger besonderer Anordnungen ihrer zuständigen Organe.</p> <p>Die Ermächtigung gilt für Schriftstücke, durch welche den Swisscom-Gesellschaften Verpflichtungen entstehen, nur wenn mindestens eine Unterschrift von jener Person erfolgt, die über entsprechende finanzielle Kompetenzen verfügt.</p> <p>Für die einzelnen Organisationseinheiten einer Swisscom-Gesellschaft beschränkt sich die Handlungsvollmacht zusätzlich auf das jeweilige Geschäftsgebiet (sog. Filialhandlungsvollmacht).</p>	Auch hier gelten die Betragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft.



Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
Wer unterschreibt wo	-	Die Unterschrift rechts wird von der für die Erstellung des Dokumentes verantwortlichen Person geleistet. Die Unterschrift links dient der Kontrolle und wird vom Vorgesetzten bzw. von der Stelle mit den entsprechenden Kompetenzen geleistet (diese Regelung entspricht den Richtlinien des Schweiz. Kaufmännischen Vereins und ist allgemein gebräuchlich).	
Stellvertretung	Bei Abwesenheit der Unterschriftsberechtigten unterzeichnen die Stellvertreter. Die Stellvertreter haben im Bereich der Vertretenen dieselbe Bevollmächtigung wie die Vertretenen selbst (daher unterzeichnen sie mit ihrem Namen, ohne den Zusatz „i.V.“). Die Unterzeichnung eines Dokumentes mit „i.A.“ über dem Namen einer anderen, handlungsbevollmächtigten Person ist nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn ein Dokument bereits erstellt ist, und die mit Namen bezeichnete Person abwesend ist. Bei Schreiben verpflichtenden Inhalts ist dieses Vorgehen ganz zu unterlassen.		-
Kürzel	i.A.	-	-
Darstellung	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Swisscom AG</p> <p> (= i.A. B. Solista)</p> <p>B. Kollektivo Endgeräte (nur nicht-verpflichtende Inhalte)</p>		<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Swisscom AG</p> <p> </p> <p>F. Musterchef B. Kollektivo Leiter Endgeräte Endgeräte</p>

3. Unterschriftenform

Der CEO kann Rahmenbedingungen für die Verwendung der digitalen Signatur im Konzern festlegen.¹

4. Visum

Mit dem Visum (Kurzzeichen) bestätigt eine Stelle, dass sie in ein Dokument Einblick erhalten hat, und soweit es ihr Arbeitsgebiet betrifft, einverstanden ist.

¹ Weisung digitale Signatur vom 1. November 2017